



Sektionsstatuten

300-m-Sektion
Pistolensektion
Schwarzpulversektion
Combat-Sektion
10-m-Sektion

Anhang (Ergänzungen und geänderte Formulierungen)

300-m-Sektion
Schwarzpulversektion
Combat-Sektion

Ausgabe 6. März 2017

I. Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Sektion ist im Sinne von Art. 60 ff des ZGB ein Verein mit Sitz in Lenzburg. Dieser widmet sich der Ausübung des Schiesssports nach den für die entsprechende Schiessdisziplin gültigen schweizerischen und internationalen Vorschriften. Er ist bemüht um Nachwuchsförderung.
- Art. 2 Die Sektion ist in der Schützengesellschaft Lenzburg integriert und organisiert. Es gelten die übergeordneten Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Gesellschaft, sofern in den Sektionsstatuten nichts erwähnt ist.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Sektionsmitglied kann werden, wer die Aufnahmebedingungen gemäss Statuten der Gesellschaft erfüllt. Die Schiessberechtigung erhält, wer den Gesellschaftsbeitrag und den Sektionsbeitrag entrichtet hat.
- Art. 4 Ein Austritt ist dem Sektionsleiter schriftlich mitzuteilen.

Ein Wechsel der Stammsektion und / oder der Lizenzen ist sofort schriftlich dem Sektionsleiter und dem Oberschützenmeister mitzuteilen.
- Art. 5 Die Sektionsmitglieder bemühen sich um ein gutes Verhältnis innerhalb der Sektion, zur gesamten Gesellschaft, wie auch zu den anderen Sektionen.

III. Mittel

- Art. 6 Das Vermögen der Sektion besteht aus:
a) Kapitalien
b) Andere Güter gemäss Inventarliste
- Art. 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine über den an der Mitgliederversammlung festgesetzten Sektionsbeitrag hinausgehende Beitragspflicht oder Haftung gegenüber dem Verein besteht nicht.
- Art. 8 Der jährliche Schiessbetriebsaufwand ist durch Mitgliederbeiträge und Erträge aus Sektionsaktivitäten zu decken.

IV. Organisation

- Art. 9 Die Organe der Sektion sind:

a) Sektionsgeneralversammlung
b) Sektionsleitung
c) Rechnungsrevisoren
- Die Sektionsgeneralversammlung:**
- Art. 10 Die Sektionsgeneralversammlung tritt mindestens einmal jährlich im ersten Quartal zusammen.

In ihre Kompetenz fallen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Sektionsleiters.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sektionsgeneralversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsrevisoren.
- Genehmigung des Budget der Sektion.
- Festsetzung des Sektionsbeitrages.
- Wahl der Sektionsleitung.
- Aufnahme von Sektionsmitgliedern
- Festlegung der Anlässe für die Gesellschaftsmeisterschaft.
- Beschlussfassung über Anträge der Sektionsleitung oder einzelner Mitglieder.

Die Sektionsleitung:

Art. 11 Die Sektionsleitung besteht aus mindestens:

- Sektionsleiter
- Sektionskassier
- Sektionsaktuar

Art. 12 Die Amtsdauer der Mitglieder der Sektionsleitung beträgt zwei Jahre.

Die bisherigen Sektionsleitungsmitglieder sind wieder wählbar.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann die Sektionsleitung einen Ersatz bezeichnen. Die Ersatzwahl ist an der nächsten Sektionsgeneralversammlung vorzunehmen.

Art. 13 Die Sektionsleitung ist beschlussfähig wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Der Sektionsleiter stimmt mit und hat bei gleicher Stimmenzahl den Stichentscheid.

Art. 14 Die Sektionsleitung kann weitere Sektionsmitglieder als Übungsleiter, Instruktooren, Gruppenchefs usw. auf Zeit einsetzen.

Art. 15 **Sektionsleiter:**

Der Sektionsleiter oder ein anderes Mitglied der Sektionsleitung ist Mitglied des Vorstandes und der Schiesskommission.

Dem Sektionsleiter obliegt:

- Die Vertretung der Sektion nach aussen
- Die Traktandenliste der Sektionsgeneralversammlung zu erstellen und diese zwei Wochen vor der Sektionsgeneralversammlung den Mitgliedern zuzustellen.
- Die Leitung der Sektionsgeneralversammlung.
- Das Aufrechterhalten eines geordneten Schiessbetriebes im Rahmen der geltenden Reglemente und Vorschriften.
- Die Verfassung eines schriftlichen Jahresberichtes zu Handen der Sektionsgeneralversammlung.

Art. 16

Sektionskassier:

Der Sektionskassier ist Mitglied der Finanzkommission.

Dem Kassier obliegt:

- Die Führung der Sektionsrechnung.
- Erstellen des Sektionsbudgets.
- Das Einziehen der Sektionsbeiträge.
- Die Vorlage der Jahresrechnung der Sektion an die Sektionsgeneralversammlung.

Art. 17

Sektionsaktuar:

Dem Aktuar obliegt:

- Die Führung der Protokolle an der Sektionsgeneralversammlung.
- Die Korrespondenz nach Absprache mit dem Sektionsleiter

Art. 18

Rechnungsrevisoren:

Die Rechnungsrevisoren werden durch die SGL gestellt und haben die Aufgabe, die Sektionsrechnung auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu prüfen. Die Rechnungsrevisoren haben zu Handen der Sektionsgeneralversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht zu erstellen.

Art. 19

Anlässe der SGL:

Die Sektionsmitglieder nehmen nach Möglichkeit an der Gesellschaftsmeisterschaft teil.

Die Teilnahme an Schiessanlässen von anderen Sektionen (z.B. Eröffnungs- und Endschiessen, Feldschiessen, Bundesprogramm) ist jedem Sektionsmitglied unter den ausgeschriebenen Bedingungen möglich und auch erwünscht.

Die Teilnahme an gesellschaftlichen Anlässen der Gesellschaft ist Ehrensache.

Art. 20

Durchführung eigener Anlässe:

Eigene Anlässe müssen dem Vorstand der SGL zur Genehmigung eingereicht werden.

Art. 21

Gesellschaftsorgan:

Der Sektion steht für die Information ihrer Mitglieder der «Lenzburger Schützenkamerad» als Organ zur Verfügung. Berichte, Informationen, Ranglisten, Fotos usw. sind frühzeitig dem Redaktor des Gesellschaftsorgans zuzustellen.

Art. 22 **Sitzungen, Versammlungen:**

Über sektionsinterne Sitzungen, Besprechungen oder Versammlungen ist dem Vorstand zu berichten.

Art. 23 **Ausbildung, Weiterbildung:**

Die Sektion ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Funktionäre, Instruktooren, Schiessleitern usw.

V. Änderung von Statuten und Reglementen

Art. 24 Antrag auf Änderung dieser Statuten ist dem Vorstand SGL einzureichen. Dieser stellt zu Händen der Generalversammlung Antrag.

Reglementsänderungen müssen dem Vorstand SGL zur Genehmigung eingereicht werden.

VI. Auflösung der Sektion

Art. 25 siehe Statuten SGL Art. 47 und Art. 48.

VII. Übergangbestimmungen

Diese Sektionsstatuten treten am 7. März 2017 in Kraft und ersetzen die Sektionsstatuten vom 14. März 2005.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 6. März 2017.

Für die Schützengesellschaft Lenzburg

Lenzburg, 6. März 2017

der Präsident:

der Sekretär:

sig. Madeleine C. Baumann

sig. Heinz Zehnder

Für die Sektionen

Lenzburg, 6. März 2017

der Sektionsleiter:

der Sektionsaktuar:

300-m-Sektion

sig. Thomas Oertig

sig. Peter Haas

Pistolensektion

sig. Denise Glarner

sig.

Schwarzpulversektion

sig. Heinz Zehnder

sig.

Combat-Sektion

sig. Robert M. Stöckli

sig.

10-m-Sektion

sig. Anita Frey

sig.

Chef Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz
des Kantons Aargau:

Aarau, 6. März 2017

sig. Andreas Flückiger

Anhang 300-m-Sektion

Art. 1 *zusätzliche Formulierung:*

Organisation und Durchführung von ausserdienstlichen Schiessen.

Art. 9 *zusätzliche Funktionäre in der Sektionsleitung:*

- d) Schiessaktuar
- e) Munitionsverwalter

Anhang Schwarzpulversektion

Art. 2 *zusätzliche Formulierung:*

Zusätzlich gilt das Betriebs.- und Schiessreglement der Schwarzpulversektion.

Art. 9 *zusätzliche Funktionäre in der Sektionsleitung:*

- d) Schützenmeister intern / Sektionsleiter Stellvertreter
- e) Schützenmeister Anlässe

Anhang Combat-Sektion

Art. 3 *eigene Formulierung:*

Sektionsmitglied kann werden, wer die Aufnahmebedingungen gemäss Statuten erfüllt. Zusätzlich zu den Statuten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestalter 14 Jahre
- Vorlage eines Zentralstrafregisterauszuges, der nicht älter als drei Monate ist.
- Nachweis einer Privathaftpflichtversicherung, welche Schäden aus Schiessunfällen mit mindestens 1 Million Franken pro Schadenfall abdeckt.

Die Aufnahme in die Combat-Sektion geht über die Stufe Bewerber.

Als Bewerber gilt wer die genannten Aufnahmebedingungen und Voraussetzungen erfüllt. Die provisorische Schiessberechtigung erhält, wer den Gesellschaftsbeitrag und den Sektionsbeitrag entrichtet hat. Der Bewerber muss sich am Sektionsbetrieb aktiv beteiligen. Nach einer Mindestdauer von sechs Monaten kann die Sektionsgeneralversammlung durch Mehrheitsbeschluss über die definitive Aufnahme oder Ablehnung in die Combat-Sektion entscheiden.

Art. 9 *zusätzlicher Funktionär in der Sektionsleitung:*

- d) Materialwart